

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33

Satzung des FDP-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Stand 14.01.2007

Beschlossen auf dem außerordentlichen Landesparteitag am 14.01.2007 in Juliusruh.

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Zweck des Verbandes

- § 1 Zweck, Name und Rechtsnatur 3

II. Mitgliedschaft

- § 2 Mitgliedschaft 3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 6 Ordnungsmaßnahmen 4
§ 7 Erneuter Erwerb der Mitgliedschaft 4

III. Gliederung des Verbandes

- § 8 Gliederung nach Gebietsverbänden 4
§ 9 Landesverband und Kreisverbände 4

IV. Organe der Landespartei

- § 10 Organe des Landesverbandes 5
§ 11 Landesparteitag 5
§ 12 Einberufung des Landesparteitages 5
§ 13 Teilnahme und Stimmrecht 5
§ 14 Durchführung und Aufgaben des Landesparteitages 6
§ 15 Landesvertreterversammlung 6
§ 16 Erweiterter Landesvorstand 7
§ 17 Einberufung des erweiterten Landesvorstandes 7
§ 18 Aufgaben des erweiterten Landesvorstandes 7
§ 19 Der Landesvorstand 8
§ 20 Einberufung des Landesvorstandes 8
§ 21 Aufgaben des Landesvorstandes 8

V. Fachausschüsse

- § 22 Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse 9
§ 23 Arbeitsweise und Rechte des Fachausschusses 9
§ 24 Landessatzungsausschuss 9

VI. Öffentliche Wahlen

- § 25 Aufstellung von Listenkandidaten 9
§ 26 Aufstellung von Wahlkreisbewerbern 9
§ 27 Kommunalwahlen 10

VII. Parteischiedsgerichtsbarkeit

- § 28 Allgemeine Grundsätze, Verfahren, Ordnungsmaßnahmen 10
§ 29 Maßnahmen gegen Gebietsverbände 10

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- § 30 Rederecht von Gästen 10
§ 31 Satzungsänderungen 10
§ 32 Auflösung und Verschmelzung 11
§ 33 Sprachliche Gleichstellung 11
§ 34 Verbindlichkeit der Landessatzung 11

I. Zweck des Verbandes

§ 1

Zweck, Name und Rechtsnatur

- 1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- 2) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- 3) Die Freie Demokratische Partei Mecklenburg-Vorpommern ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchzusetzen.
- 4) Der Sitz des Landesverbandes ist Schwerin. Er führt den Namen Freie Demokratische Partei (FDP) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des FDP Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern kann sein, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne der Bundessatzung der FDP erfüllt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber einen Wohnsitz hat. Das Verfahren regelt sich nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Kreisverbandes; die Anhörung des betroffenen Ortsverbandes ist vorzusehen.
- 2) Über den Aufnahmeantrag ist unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Monaten seit Antragstellung zu entscheiden.
- 3) Für die Fälle des Wohnsitzwechsels, mehrer Wohnsitze und für Ausnahmeregelungen gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes.
- 4) Der Aufnahmebeschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist ein Nachweis zur Mitgliedschaft auszuhändigen.
- 5) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über die Ablehnung ist dem Bewerber per Brief zuzustellen. Sie muss einen Hinweis auf die Rechte nach Abs. 6 enthalten.
- 6) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt oder gegen die Empfehlung des Ortsvorstandes entschieden hat, kann der Bewerber oder der Ortsvorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören. Der Kreisverband kann gegen die Entscheidung des Landesvorstandes das Landesschiedsgericht anrufen.
- 7) Ein Kreisverband ist verpflichtet, die Aufnahme eines Bewerbers zu unterlassen, wenn der Landesvorstand dies begründet fordert. Gegen eine solche Forderung kann der betroffene Kreisverband das Landesschiedsgericht anrufen.
- 8) Die Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jedes neu aufgenommene, wiederaufgenommene, verstorbene, ausgeschiedene oder verzogene Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auch dem Bundesverband unmittelbar anzuzeigen.

1
2 § 4

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
4

- 5 1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der des Bundesverbandes die Ziele der
6 Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie mitzugestalten und sich an der politischen und
7 organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehören auch die Verbindung zur Partei
8 und die Beitragszahlung.
9 2) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei.
10 3) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Landesverbandes sowie der Fachausschüsse können durch
11 Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit
12 im einzelnen Fall zu verstehen ist.
13 4) Mitglieder schiedsrichterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit
14 über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratungen
15 verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Parteimitgliedern.
16

17 § 5

18 Beendigung der Mitgliedschaft
19

- 20 1) Die Mitgliedschaft endet in den durch die Bundesverbandssatzung vorgesehenen Fällen.
21 2) Der Austritt ist bei dem für die Aufnahme zuständigen Parteiorgan schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang
22 der Austrittserklärung wirksam.
23 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Beitragserstattungen finden
24 nicht statt.
25

26 § 6

27 Ordnungsmaßnahmen
28

- 29 1) Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes unmittelbar.
30 2) Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten für Voraussetzungen und Verfahren die Regelungen der
31 Satzung des Bundesverbandes und des Parteiengesetzes.
32

33 § 7

34 Erneuter Erwerb der Mitgliedschaft
35

36 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der
37 Partei werden.
38

39
40 **III. Gliederung des Verbandes**
41

42 § 8

43 Gliederung nach Gebietsverbänden
44

- 45 1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.
46 2) Neugründung, Auflösung, Verschmelzungen und Gebietsveränderungen durch Beschlüsse der
47 Kreisverbände bedürfen der Genehmigung durch den Landesparteitag.
48 3) Die Kreisverbände können Gliederungen in Form von Ortsverbänden oder Regionalverbänden bilden. Die
49 Einzelheiten regelt die Kreisverbandssatzung.
50

51 § 9

52 Landesverband und Kreisverbände
53

- 54 1) Die Kreisverbände sind verpflichtet, den Zusammenhalt der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen,
55 was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
56 2) Verletzen Kreisverbände oder ihnen nachgeordnete Gebietsverbände diese Pflichten, ist der
57 Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Kreisverbände unter Fristsetzung zu deren Einhaltung
58 schriftlich aufzufordern. Kommt der betreffende Kreisverband einer solchen Aufforderung nicht nach, soll
59 der Landesvorstand den Kreisverband anweisen, innerhalb einer Frist von einem Monat einen
60 Kreisparteitag einzuberufen, auf dem der Landesvorstand die gegen den Kreisverband erhobenen Vorwürfe
61 durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Wird der

- 1 Kreisparteitag daraufhin nicht fristgemäß einberufen, erfolgt die Einberufung durch den erweiterten
2 Landesvorstand. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.
- 3) Der Landesvorstand ist auch berechtigt, einen Kreisparteitag einzuberufen, wenn kein handlungsfähiger
4 Kreisvorstand besteht. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.
- 4) Absprachen zu Wahlvereinbarungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Landtagswahlen
5 bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages, bei Kommunalwahlen der Zustimmung des
6 Kreisparteitages. Für entsprechende Absprachen bei Bundestags- und Europaparlamentswahlen gelten die
7 Regelungen der Bundesverbandssatzung.
- 8
- 5) Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, auf den Kreisparteitagen zu sprechen.
- 6) Auf Beschluss des Landesparteitages, der mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst
10 worden ist, hat der Landesvorstand das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen.
11 Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die
12 Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung ihrer Pflicht erforderlich sind.

16 IV. Organe der Landespartei

18 § 10

19 Organe des Landesverbandes

21 Organe des Landesverbandes sind

- 22 - dem Range nach:
 - 23 a) der Landesparteitag,
 - 24 b) der erweiterte Landesvorstand,
 - 25 c) der Landesvorstand.
- 26 - die Landesvertreterversammlung

28 § 11

29 Landesparteitag

31 Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse sind für die anderen
32 Organe, die Gliederungen des Landesverbandes und seine Mitglieder verbindlich.

34 § 12

35 Einberufung des Landesparteitages

- 37 1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Landesparteitag, und zwar spätestens 15 Monate nach dem
38 letzten Landesparteitag, statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer
39 Frist von sechs Wochen schriftlich an die Kreisverbände, zu Händen der Vorsitzenden, einberufen. Im Falle
40 einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewährt werden.
- 41 2) Der Landesvorstand muss unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrags,
42 einen Landesparteitag einberufen, wenn dies bei ihm von dem erweiterten Landesvorstand mit der Mehrheit
43 der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder, durch die Vorstände von mindestens drei
44 Kreisverbänden oder mit der Mehrheit der Abgeordneten des Landtages, die Mitglied der FDP sind,
45 beantragt wird.

47 § 13

48 Teilnahme und Stimmrecht

- 50 1) Jedes Mitglied der Partei hat das Recht, am Landesparteitag als Zuhörer teilzunehmen. Rederecht haben
51 nur die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion, die
52 Bundestagsabgeordneten der FDP Mecklenburg-Vorpommern, die Vorsitzenden der
53 Landesfachausschüsse und des Landessatzungsausschusses und der Landesgeschäftsführer.
- 54 2) Der Landesparteitag besteht aus 200 Delegierten der Kreisverbände. Davon werden 100 Delegierte im
55 Verhältnis der Mitgliederzahl bei der Vergabe eines Grundmandats pro Kreisverband, wobei die Zahl der
56 Mitglieder maßgebend ist, für die der Kreisverband bis einschließlich im letzten Kalenderjahr vor dem
57 Landesparteitag Beitragsanteile gemäß § 10 der Beitragsordnung abgeführt hat, und 100 im Verhältnis der
58 bei den letzten Landtagswahlen in den Kreisen erzielten absoluten Wählerstimmen (Zweitstimmen)
59 aufgeschlüsselt. Die Delegiertenzahl jedes Kreisverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich
60 nach Mitgliederzahl und Landtagswahlergebnis ergebenden Zahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer
61 ermittelt.

- 1 3) Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. April und dauert zwei Jahre. Die
2 Niederschrift über die Wahl der Delegierten auf den Kreisparteitagen ist dem Landesverband unverzüglich
3 nach der Wahl zuzuleiten.
4 4) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so finden die
5 Vertretungsregelungen der Satzung des Bundesverbandes entsprechende Anwendung.
6 5) Kein Delegierter kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner
7 Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.
8 6) Die Stimmrechte der Kreisverbände zum Landesparteitag können nur ausgeübt werden, wenn die
9 Kreisverbände ihrer Beitragsabführungspflicht gegenüber dem Landesverband nachgekommen sind.

§ 14

Durchführung und Aufgaben des Landesparteitages

- 10
11
12
13
14 1) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser
15 besteht aus drei Parteimitgliedern, von denen eines Mitglied des Landesvorstandes sein muss; der
16 Landesvorstand bestimmt den Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der
17 Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem
18 Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahl der
19 Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen. § 9 VII 2 gilt entsprechend.
20 2) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das
21 Parteitagspräsidium besteht aus fünf Delegierten, von denen höchstens zwei dem Landesvorstand
22 angehören dürfen. Dem Parteitagspräsidium obliegt die Leitung des Parteitages.
23 3) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische
24 und organisatorische Fragen des Landesverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht.
25 4) Seine Aufgaben sind insbesondere:
26 a) die Wahl des Parteitagspräsidiums,
27 die Beschlussfassung über
28 b) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 14 Abs. 1,
29 c) den Bericht des Landesvorstandes,
30 d) den Rechnungsprüfungsbericht,
31 e) einen Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes,
32 f) die Wahl des Landesvorstandes,
33 g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern. Die Rechnungsprüfer und ihre
34 Stellvertreter dürfen dem Landesvorstand nicht angehören,
35 h) die Wahl des Landesschiedsgerichts,
36 i) die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Bundesparteitag,
37 j) Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens
38 aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten,
39 k) die Beschlussfassung nach Landtagswahlen über Regierungs- und Koalitionsbildung,
40 l) die Verleihung des Ehrenvorsitzes.
41 5) Die Wahl des Generalsekretärs erfolgt auf Vorschlag des Landesvorsitzenden.
42 6) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie
43 amtieren jedoch bis zur Neuwahl weiter, die bis zum Ablauf des Monats vorgenommen werden muss, der
44 dem Ablauf des Zweijahreszeitraums folgt. Treten der Landesvorstand oder die Rechnungsprüfer vor Ablauf
45 der zweijährigen Amtszeit geschlossen zurück, so beginnt mit der Neuwahl eine neue Amtsperiode;
46 andernfalls finden auf dem jeweils nächsten Parteitag Ergänzungswahlen für den verbleibenden Rest der
47 Amtszeit statt.
48 7) Der Landesparteitag beschließt mit einer Mehrheit von dreiviertel der zum Landesparteitag
49 Stimmberechtigten über die Auflösung eines Kreisverbandes, nachdem der entsprechende Antrag
50 mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gemacht
51 worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle
52 Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Kreisverband zu gründen.

§ 15

Landesvertreterversammlung

- 53
54
55
56
57 1) Aufgaben der Landesvertreterversammlung sind:
58 a) Die Aufstellung der Landeslisten für Bundes- und Landtagswahl
59 b) Die Aufstellung von Bewerbern des Landesverbandes bei der Wahl zum Europäischen Parlament.
60 c) Die Wahl der Vertreter des Landesverbandes zur Bundesvertreterversammlung.

1 2) Für die Einberufung, Teilnahme und Stimmrecht sowie für die Durchführung der
2 Landesvertreterversammlung gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlgesetze die Bestimmungen
3 für den Landesparteitag entsprechend.

4 3)

6 § 16

7 Erweiterter Landesvorstand

- 8
9 1) Dem erweiterten Landesvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
10 a) der Landesvorstand gemäß § 19,
11 b) die Kreisvorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreter.
- 12 2) Dem erweiterten Landesvorstand gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:
13 a) Je ein Vertreter der
14 - Jungen Liberalen (Juli`s),
15 - Liberalen Senioren (Lis@),
16 - Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK)
17 die durch den Landesparteitag bestätigt werden müssen und Mitglied der FDP sind,
18 b) ein Vertreter der FDP-Landtagsfraktion in Mecklenburg-Vorpommern,
19 c) ein Vertreter der im Land Mecklenburg-Vorpommern ansässigen FDP-Bundestagsabgeordneten, der
20 von den für Mecklenburg-Vorpommern gewählten Bundestagsabgeordneten bestimmt wird,
21 d) den der Partei angehörenden Landes- oder Bundesministern.
22 e) die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und des Landessatzungsausschusses,
23 f) der Präsident des Landesschiedsgerichtes,
24 g) ein Vertreter eingetragener liberaler Vorfeldorganisationen, liberaler Wohlfahrtsverbände und liberaler
25 Stiftungen, die sich als solche von der Landesgeschäftsstelle haben registrieren lassen.
- 26 3) Beratende Mitglieder müssen Mitglieder der FDP sein; soweit die nach Ziffer 2 bezeichneten Personen nicht
27 Mitglieder der FDP sind, darf der Vorstand der betroffenen Organisation ein anderes Mitglied aus seiner
28 Mitte, das auch Mitglied der FDP ist, in den erweiterten Landesvorstand entsenden.

31 § 17

32 Einberufung des erweiterten Landesvorstandes

- 33
34 1) Der erweiterte Landesvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Landesvorstand
35 unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen
36 kann diese Frist unterschritten werden.
- 37 2) Der erweiterte Landesvorstand muss innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist einberufen werden, wenn dies
38 schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
39 a) von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder,
40 b) von vier Mitgliedern des Landesvorstandes,
41 c) von drei Kreisverbandsvorständen,
42 d) von der Mehrheit der Abgeordneten des Landtages, die Mitglied der FDP sind.

45 § 18

46 Aufgaben des erweiterten Landesvorstandes

- 47
48 1) Dem erweiterten Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres
49 anfallenden politischen und organisatorischen Fragen, die vom Landesparteitag nicht entschieden worden
50 sind, soweit sie nicht der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis des Landesparteitages unterliegen.
- 51 2) Insbesondere hat der erweiterte Landesvorstand die Aufgabe
52 a) die Durchführung und Beachtung des Parteiprogramms und der Beschlüsse der Bundes- und
53 Landesparteitage zu überwachen,
54 b) mit der Mehrheit seiner Mitglieder für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes neue
55 Mitglieder zu wählen, deren Amtszeit mit dem nächsten Landesparteitag endet.
- 56
57
58
59
60
61
62

§ 19
Der Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern:
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - d) dem Landesschatzmeister,
 - e) dem Generalsekretär,
 - f) dem Ehrenvorsitzenden,
 - g) sowie der entsprechenden Zahl weiterer Mitglieder.
- 2) Es darf im Landesvorstand keine Doppelfunktion ausgeübt werden.
- 3) Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, der diese Funktion bis zur Nachwahl vom nächstfolgenden Landesparteitag ausübt.
- 4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei oder einer Gesellschaft, an der die Partei mit mehr als 50 von 100 beteiligt ist kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

§ 20
Einberufung des Landesvorstandes

- 1) Der Landesvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 8 mal jährlich, zusammen. Eine Sitzung des erweiterten Landesvorstandes zählt zugleich als eine Zusammenkunft des Landesvorstandes. Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen.
- 2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird: von drei Mitgliedern des Landesvorstandes, von der Mehrheit der Abgeordneten des Landtages, die Mitglied der FDP sind, von den in Mecklenburg-Vorpommern gewählten FDP-Bundestagsabgeordneten, von drei Kreisverbandsvorständen.

§ 21
Aufgaben des Landesvorstandes

- 1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien des Landesparteitages. Zu seinen Aufgaben gehört die Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers des Landesverbandes und die Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes.
- 2) Der Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die Gruppe der Bundestagsabgeordneten berichten jährlich dem Landesparteitag über ihre Tätigkeit.
- 3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann verantwortliche Sprecher für einzelne Politikbereiche stellen.
- 4) Der Landesvorsitzende trägt die Verantwortung für die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden. Verträge, die die Landespartei verpflichten, werden nach vorheriger Zustimmung durch den Landesvorstand vom Landesvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes aufgrund der vom Landesvorstand erteilten Vollmacht abgeschlossen. Der Landesvorsitzende hat den Landesvorstand laufend über seine Maßnahmen zu unterrichten.

V. Fachausschüsse

§ 22

Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse

- 1) Der Landesvorstand kann zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen beschließen. Die Ausschüsse können die Arbeit des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion auf einem bestimmten Gebiet sachverständig unterstützen und von sich aus Anregungen geben. Der Landesvorstand kann den Ausschüssen bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen.
- 2) Der Landesvorstand kann jederzeit die Auflösung eines Fachausschusses beschließen.
- 3) Der Landesvorstand beruft jeweils nach seiner Neuwahl den Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Der Landesvorstand kann den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit ab- und neu berufen. Scheidet ein Vorsitzender eines Landesfachausschusses vorzeitig aus, so findet eine Neuberufung für den Rest der Amtszeit statt. Jedes Parteimitglied hat das Recht, Mitglied in einem Landesfachausschuss zu werden, indem es sich für die Mitarbeit bei dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses meldet.

§ 23

Arbeitsweise und Rechte des Fachausschusses

Die Arbeitsweise und Rechte der Landesfachausschüsse werden durch eine Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse vorgegeben.

§ 24

Landessatzungsausschuss

- 1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der erweiterte Landesvorstand beruft die Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt erst mit dem Landesparteitag endet, auf dem die Neuberufung des Vorsitzenden vorgenommen wird. Die Berufung des Vorsitzenden erfolgt durch den Landesparteitag.
- 2) Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. Eine Stellvertretung in Beratungen und Entscheidungen ist nicht gestattet.
- 3) Die Organe des Landesverbandes, der Vorstand eines Kreisverbandes sowie das Landesschiedsgericht können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der eines Kreisverbandes auszulegen ist und ob die Bestimmung der Satzung eines Kreisverbandes mit der des Landesverbandes vereinbar ist, anfordern.

VI. Öffentliche Wahlen

§ 25

Aufstellung von Listenkandidaten

Die Aufstellung von Kandidaten auf der Landesliste für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen obliegt der Landesvertreterversammlung.

§ 26

Aufstellung von Wahlkreisbewerbern

- 1) Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern für die Bundes- und Landtagswahl in den Wahlkreisen erfolgt durch eine Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschriften des Bundes- bzw. des Landeswahlgesetzes und in geheimer Wahl.
- 2) Im Fall des § 21 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 04.01.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.2006 wählt der Landesvorstand den Bewerber.
- 3) Wenn nicht in den Kreissatzungen anders geregelt, beträgt die Frist zur Berufung einer Kreismitgliederversammlung 20 Tage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Landesvertreterversammlung in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung entsprechend.

1
2 § 27
3 Kommunalwahlen

4 Die Aufstellung von Bewerbern zu Kreistags- und Gemeindewahlen sowie zur Wahl einer
5 Stadtvertreterversammlung bzw. Bürgerschaft ist in den Kreissatzungen zu regeln.
6

7
8 **VII. Parteischiedsgerichtsbarkeit**
9

10 § 28
11 Allgemeine Grundsätze, Verfahren, Ordnungsmaßnahmen
12

- 13 1) Streitigkeiten unter Mitgliedern des Landesverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind
14 durch die zuständigen Vorstände möglichst gütlich beizulegen. Ist die gütliche Einigung nicht zu erreichen,
15 entscheiden Landes- und Bundesschiedsgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit. Die Zusammensetzung
16 des Landesschiedsgerichts, seine Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach der
17 Schiedsgerichtsordnung.
18 2) Das Landesschiedsgericht ist auch für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes
19 zuständig. Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:
20 a) Verwarnung
21 b) Verweis
22 c) Enthebung von einem Parteiamt
23 d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
24 e) Parteiausschluss.
25 Die Maßnahmen nach den Buchstaben a oder b, c und d können auch nebeneinander verhängt werden.
26

27 § 29
28 Maßnahmen gegen Gebietsverbände
29

- 30 1) Wird durch den nach § 9 Abs. 2 einberufenen Kreisparteitag der Verletzung der Pflichten aus § 9 Abs. 1
31 nicht abgeholfen, kann der Landesvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel die Ausschließung des
32 Kreisverbandes vom Landesparteitag beschließen.
33 2) Wird durch den gemäß § 9 Abs. 2 einberufenen Kreisparteitag der Verletzung der Pflichten des § 9 Abs. 1
34 nicht abgeholfen, ist der Landesvorstand berechtigt, beim Landesparteitag die Auflösung oder
35 Ausschließung des Kreisverbandes, der nachgeordneten Gebietsverbände oder einzelner Organe zu
36 beantragen.
37

38
39 **VIII. Allgemeine Bestimmungen**
40

41 § 30
42 Rederecht von Gästen
43

44 Der Landesparteitag, der erweiterte Landesvorstand, der Landesvorstand und die
45 Fachausschüsse können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Parteimitglieder als
46 Gast mit Rederecht zur Beratung zulassen. Der Landesgeschäftsführer und der Pressesprecher gelten
47 vorbehaltlich anderweitiger Entscheidungen als zugelassen. Für Nichtmitglieder der Partei gilt die gleiche
48 Regelung mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Gewährung des
49 Rederechts zustimmen muss.
50

51 § 31
52 Satzungsänderungen
53

- 54 1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Landesparteitag mit Zweidrittel Mehrheit der zum
55 Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann
56 nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim
57 Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des
58 Landesparteitages den Antrag den Kreisverbänden mitzuteilen.
59 2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen
60 herbeizuführen.
61
62

1 § 32

2 Auflösung und Verschmelzung

- 3
- 4 1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch
5 einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von dreiviertel der zum Landesparteitag
6 Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen
7 vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Von dem Beschluss
8 sind alle in der Zentralkartei enthaltenen Mitglieder zu benachrichtigen mit der Aufforderung, für den Fall,
9 dass sie dem Beschluss nicht zustimmen, innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen. Der Beschluss
10 des Parteitages wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder widerspricht.
- 11 2) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung bedürfen zu ihrer Rechtskraft der
12 Zustimmung eines Bundesparteitages unter den in der Bundessatzung angegebenen Voraussetzungen.
- 13 3) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes im Falle seiner Auflösung wird mit einfacher
14 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages beschlossen.
- 15

16 § 33

17 Sprachliche Gleichstellung

18 Die in dieser Satzung gebrauchten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

19

20 § 34

21 Verbindlichkeit der Landessatzung

- 22
- 23 1) Die Satzung der Kreisverbände und ihrer Gliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser
24 Satzung übereinstimmen.
- 25 2) Die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung der Bundespartei, die Finanzordnung und die
26 Geschäftsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.
- 27
- 28
- 29